



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2025

Schwerin, den 6. Oktober

Nr. 40

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Die Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

- Bekanntmachung nach § 5b Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesministersgesetz – LMinG) – Entscheidung der Landesregierung über die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung eines ehemaligen Mitglieds der Landesregierung 518

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 40/2025

Bekanntmachung nach § 5b Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesministergesetz – LMinG) – Entscheidung der Landesregierung über die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung eines ehemaligen Mitglieds der Landesregierung

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

Vom 18. September 2025

- I. Die Landesregierung hat am 9. September 2025 nachfolgenden Beschluss gefasst:

Die Landesregierung sieht entsprechend der Empfehlung des beratenden Gremiums gemäß § 5b Absatz 2 Landesministergesetz vom 3. September 2025 von einer Untersagung der beabsichtigten Tätigkeit von Minister a. D. Reinhard Meyer als Mitglied des Aufsichtsrats der Seehafen Wismar GmbH ab.

- II. Die Empfehlung des beratenden Gremiums vom 4. September 2025 lautet wie folgt:

Das beratende Gremium empfiehlt der Landesregierung, die angezeigte Tätigkeit nicht zu untersagen.

Begründung:

Bei der Seehafen Wismar GmbH handelt es sich um eine Gesellschaft in öffentlicher Hand (90 % Beteiligung der Hansestadt Wismar sowie 10 % Beteiligung des Landes Mecklenburg-Vorpommern). In Rede steht hier der Posten eines Aufsichtsratsmitglieds. Im Ergebnis ist keine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zu besorgen.

AmtsBl. M-V 2025 S. 518

